

## Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dağdelen,  
Wolfgang Gehrcke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/4533 –**

### **Bezeichnung der Bundeswehrgeneralität als opportunistisch, feige und skrupellos**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Weil er die Haltung der deutschen Generalität gegenüber Unterstützungsleistungen für den völkerrechtswidrigen Irakkrieg kritisiert hatte, musste der Oberstleutnant der Bundeswehr Jürgen Rose eine Disziplinarbuße bezahlen.

Insbesondere dem Generalinspekteur der Bundeswehr und den Inspektoren der Teilstreitkräfte hatte der Oberstleutnant in einem Artikel in der Zeitschrift „Ossietzky“ (Ausgabe 11/Mai 2006) den Vorwurf gemacht, sie hätten es versäumt, gegen die Unterstützungsleistungen zu protestieren. Damit spielte der Oberstleutnant darauf an, dass die Bundeswehr Soldaten als Wachposten vor US-Kasernen in Deutschland abstellte, den USA umfangreiche logistische Hilfe leistete, weiterhin Überflug- und Transitrechte rechte gewährte, am Horn von Afrika den Geleitschutz für US- und britische Schiffe übernahm und deutsche Soldaten Dienst in AWACS-Flugzeugen in der östlichen Türkei leisteten.

Den Hintergrund für den kritischen Artikel des Oberstleutnants bildete der Umstand, dass ein Major der Bundeswehr, F. P., seine weitere Mitarbeit an der Entwicklung eines Computerprogramms verweigert hatte, weil er befürchtete, dieses Programm könne zur Unterstützung der US-Kriegsführung missbraucht werden. Der Major wurde degradiert, erhielt aber vom Bundesverwaltungsgericht Recht. Dieses erklärte, die Gehorsamsverweigerung sei von der Freiheit des Gewissens geschützt und urteilte mit Blick auf die deutschen Unterstützungsleistungen für den Irakkrieg: „Eine Beihilfe zu einem völkerrechtlichen Delikt ist selbst ein völkerrechtliches Delikt.“

Die Diskrepanz zwischen der Courage des Majors und dem zumindest nach außen hin bedingungslosen Gehorsam der deutschen Generäle nahm der Oberstleutnant Jürgen Rose zum Anlass, die Generalität massiv zu kritisieren. Unter anderem führte er aus: „Hätte die deutsche Generalität auch nur einen Funken Ehrgefühl sowie Rechts- und Moralbewusstsein im Leibe, so hätte der Generalinspekteur im Verein mit seinen Teilstreitkraftinspektoren sich geweigert, den völkerrechts- und verfassungswidrigen Ordres der rot-grünen Bundesregierung Folge zu leisten [...]“. Die Haltung der Generalität fasste er mit den Begriffen „Opportunismus, Feigheit, Skrupellosigkeit“ zusammen.

**\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

Der Disziplinarvorgesetzte des Oberstleutnants sprach daraufhin eine Disziplinarbuße über 750 Euro aus, weil der inkriminierte Artikel Vorgesetzte „in ehrverletzender Weise“ herabgewürdigt habe. Hierzu führte der Oberstleutnant in einem Interview mit der Tageszeitung „junge Welt“ vom 1. August 2006 aus: „Die Ehre messe ich am Diensteid. Ich habe auf das ‚Recht und die Freiheit des deutschen Volkes‘ geschworen, und ich bin dazu verpflichtet, Grundgesetz und Völkerrecht zu achten. Es würdigt sich derjenige herab, der das Recht bricht, nicht derjenige, der das Recht verteidigt.“ (<http://www.jungewelt.de/2006/08-01/005.php>).

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung widerspricht der in der Vorbemerkung der Fragesteller implizit enthaltenen Behauptung, die Bundeswehr habe „Unterstützungsleistungen für den völkerrechtswidrigen Irak-Krieg“ erbracht. Die Bundesregierung hat mehrmals klargestellt, dass die entsprechenden Einschätzungen des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG NZWehrr 2005, 254) Fragen betreffen, die von Völkerrechtlern unterschiedlich beantwortet werden (siehe z. B. Bundestagsdrucksache 16/1921 Seite 3). Sie hält es daher für abwegig, von „völkerrechts- und verfassungswidrigen Ordres“ der Bundesregierung zu sprechen, deren Ausführung Generale der Bundeswehr hätten entgegenzutreten müssen. Der Vorwurf, „die Bundeswehrgeneralität“ sei opportunistisch, feige und skrupellos, entbehrt daher jeder Grundlage.

1. Ist die Bundesregierung der Auffassung, die Meinungsfreiheit von Soldaten unterliege engeren Grenzen als die von Zivilisten?

Wenn ja, welche zusätzlichen Begrenzungen sind dies, und wie begründet die Bundesregierung diese?

Im Rahmen der Erfordernisse des militärischen Dienstes (vgl. § 6 Satz 2 des Soldatengesetzes [SG]) und mit dem Ziel, die Funktionsfähigkeit der Bundeswehr zu erhalten, darf nach Artikel 17a Abs. 1 GG für Soldaten und Soldatinnen neben anderen auch das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nach Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) durch gesetzlich begründete Pflichten beschränkt werden (vgl. BVerfGE 44, 197, 202). Solche Pflichten ergeben sich aus § 7, § 10 Abs. 6, §§ 12, 17 Abs. 1 und 2 SG (vgl. BVerwG NZWehrr 1993, 206, 207).

2. Ist die Bundesregierung der Auffassung, die inkriminierten Äußerungen des Oberstleutnants Jürgen Rose seien nicht vom Grundrecht auf Meinungsfreiheit gedeckt, und wie begründet sie ihre Einschätzung?

Inwieweit berücksichtigt die Bundesregierung dabei die Feststellung des Bundesverwaltungsgerichtes, dass ein Soldat „auch in überspitzter und polemischer Form Kritik äußern kann“ (NZ Wehrrecht 1994, 249/250)?

Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit findet seine Schranke u. a. in dem Recht der persönlichen Ehre Dritter. Diese Grenze haben die mit einer Disziplinarbuße geahndeten Äußerungen des Oberstleutnant Rose überschritten. Dies hat das Truppendienstgericht Süd mit Beschluss vom 12. Dezember 2006 – unter Berücksichtigung der in der Frage genannten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts und unter Beachtung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (siehe BVerfG NZWehrr 1994, 241) – bestätigt.

3. Darf ein Soldat nach Auffassung der Bundesregierung auch harsche Kritik in polemischer Form äußern, wenn er sich gegen völkerrechts- und grundgesetzwidrige Handlungen wendet, und wenn nein,
  - a) warum soll die Kritik an Maßnahmen der Bundeswehr, die nach Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichtes der Unterstützung des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges gegen Irak dienen, der seither Zehntausende Tote gefordert hat, nicht auch hart und polemisch formuliert werden können;
  - b) gibt es nach Ansicht der Bundesregierung einen bestimmten Grad von Völkerrechtsbruch oder eine bestimmte Opferzahl, ab der die Kritik an der Generalität nicht mehr tolerant formuliert werden muss;
  - c) wie lässt sich Toleranz gegenüber Völkerrechtsbrechern mit dem Diensteid des Soldaten vereinbaren, der sich ja gerade (u. a.) auf das „Recht“ des „deutschen Volkes“ sowie das Völkerrecht bezieht?

Auch Soldatinnen und Soldaten können unter Beachtung des § 15 SG aktiv am öffentlichen Willensbildungsprozess teilnehmen. Sie haben dabei ihre Meinung besonnen, tolerant und sachlich zu vertreten (vgl. BVerwGE 83, 60). Überzogene Kritik (auch in überspitzter Form) ist gleichwohl hinzunehmen, soweit sie nicht als diffamierend oder ehrverletzend anzusehen ist. Die Bundesregierung sieht jedoch die in der Fragestellung als Anlass für „harsche Kritik in polemischer Form“ genannten „völkerrechts- und grundgesetzwidrige(n) Handlungen“ im konkreten Fall nicht als gegeben an (siehe Vorbemerkung).

4. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass ein Soldat die dienstliche Autorität seiner Vorgesetzten ohne Rücksicht auf seine persönlichen Auffassungen anzuerkennen habe?

Wenn ja:

- a) Wie verhält sich die Freiheit des Gewissens mit dem Anspruch, bedingungslos die Autorität von Vorgesetzten anzuerkennen?
- b) Müssen Soldaten nicht spätestens dann, wenn Vorgesetzte Rechtsbruch dulden oder anordnen, deren Autorität anzweifeln, ggf. gar untergraben?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG NZWehr 2005, 254), dass die zentrale Verpflichtung jedes Bundeswehrsoldaten, erteilte Befehle gewissenhaft auszuführen, keinen bedingungslosen, sondern einen mitdenkenden und insbesondere die Folgen der Befehlsausführung bedenkenden Gehorsam fordert. Gehorsamsverweigerungen nur auf Grund abweichender persönlicher Auffassungen sind jedoch unzulässig. Die Grenzen zulässiger Befehlsausführung werden durch § 11 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 SG festgelegt. Folglich kann es eine bedingungslose Autorität von und Loyalität zu Vorgesetzten nicht geben.

5. Wie verhalten sich die Antworten aus den vorangegangenen Fragen zum Konzept des „Staatsbürgers in Uniform“?

Die Antworten zu den vorausgegangenen Fragen tragen dem Konzept des Staatsbürgers in Uniform, der grundsätzlich die gleichen staatsbürgerlichen Rechte wie jeder andere Staatsbürger hat und dessen Rechte nur im Rahmen der Erfordernisse des militärischen Dienstes durch seine gesetzlich begründeten Pflichten beschränkt werden, voll und ganz Rechnung.

6. Muss nach Ansicht der Bundesregierung bei der Entscheidung, ob geäußerte Meinungen gegenüber der Generalität ehrverletzend sind, berücksichtigt werden, inwieweit die Generalität Beihilfe dazu geleistet hat, höchstrangige Rechtsgüter in Gestalt des völkerrechtlichen Gewaltverbotes sowie des im Grundgesetz verankerten Friedensgebotes zu verletzen?
7. Lässt sich nach Ansicht der Bundesregierung die Respektbekundung gegenüber Generälen unabhängig von dem Maß bemessen, in dem diese Völkerrecht und Grundgesetz achten bzw. missachten (bitte begründen)?

Die Bundesregierung weist die in den Fragestellungen enthaltene Unterstellung zurück, Generale der Bundeswehr hätten Beihilfe zur „Verletzung höchst-rangige(r) Rechtsgüter in Gestalt des völkerrechtlichen Gewaltverbotes sowie des im Grundgesetz verankerten Friedensgebotes“ geleistet. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

8. Erstreckt sich die Pflicht eines Soldaten nach § 12 Abs. 2 des Soldatengesetzes, die Würde, die Ehre und die Rechte des Kameraden zu achten, auch auf den Fall, dass die Vorgesetzten Befehle erteilen oder weiterleiten, die auf die Beihilfe zu einem Völkerrechtsdelikt hinauslaufen?

Das Recht bzw. die Pflicht zur Berufung auf § 11 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 SG wird nicht durch die Pflicht zur Kameradschaft überlagert. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

9. Stellt es nicht vielmehr einen Verstoß gegen die Pflicht zur Kameradschaft dar, Untergebene zur Beihilfe zu einem Völkerrechtsdelikt anzuhalten?

Ja, wenn ein „Völkerrechtsdelikt“ vorliegt (siehe Vorbemerkung).

10. Teilt die Bundesregierung die Ansicht der Fragesteller, dass bei Vorliegen von Anordnungen, die auf die Beihilfe zu einem Völkerrechtsdelikt hinauslaufen, das Vertrauen Untergebener größeren Schaden nehmen kann, wenn sie feststellen, dass ihre Vorgesetzten diese Anordnungen einfach weiterleiten, als wenn sie feststellen, dass die Vorgesetzten engagiert dagegen protestieren und dabei unter Umständen in Kauf nehmen, dass diese sich in ihrer Ehre verletzt fühlen (bitte begründen)?

Die Bundesregierung sieht mangels einer Beihilfe von Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr zu Völkerrechtsdelikten (siehe Vorbemerkung) keinen Anlass, auf diese abstrakte Fragestellung einzugehen.

11. Teilt die Bundesregierung die Ansicht der Fragesteller, dass die Pflicht eines Soldaten, Disziplin zu wahren, nicht dann gilt, wenn Vorgesetzte Befehle erteilen oder weiterleiten, die auf die Beihilfe zu einem Völkerrechtsdelikt oder anderen Straftaten hinauslaufen (bitte begründen)?
12. Teilt die Bundesregierung die Ansicht der Fragesteller, dass die Pflicht zur Einhaltung von Diensteid, Grundgesetz und Völkerrecht im Zweifelsfall die Pflicht zum Gehorsam gegenüber dem Vorgesetzten überwiegt (bitte begründen)?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

13. Hat die Bundesregierung konkrete Erkenntnisse, ob die zitierten Äußerungen des Oberstleutnant Jürgen Rose das Ansehen der Bundeswehr oder die Achtung und das Vertrauen, die seine eigene Stellung erfordert, beeinträchtigt hat, und wenn ja, welche?

Konkrete Erkenntnisse, ob die zitierten Äußerungen des Oberstleutnant Rose das Ansehen der Bundeswehr oder die Achtung und das Vertrauen, die der Dienst als Soldat erfordert, beeinträchtigt haben, sind zur Feststellung eines Dienstvergehens nach § 17 Abs. 2 Satz 1 oder 2 SG nicht notwendig. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kommt es dabei nicht darauf an, ob es tatsächlich zu einer Ansehensschädigung oder zu einer Beeinträchtigung der Achtungs- und Vertrauenswürdigkeit des Soldaten gekommen ist; es genügt, dass das Verhalten des Soldaten dazu geeignet ist (vgl. z. B. BVerwG NZWehr 1995, 166).

14. Hat die Bundesregierung Überlegungen dahingehend angestellt, ob das Ansehen der Bundeswehr durch den Umstand beeinträchtigt worden sein könnte, dass sie Beihilfe zu einem Völkerrechtsdelikt geleistet hat?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, zu welchen Schlussfolgerungen ist sie dabei gelangt?

Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen.

15. Sind von Seiten der Generalität, insbesondere vom Generalinspekteur und den Teilstreitkraftinspektoren, im Zusammenhang mit dem völkerrechtswidrigen Irakkrieg jemals gegenüber der Bundesregierung Einwände bezüglich der deutschen Unterstützungsleistungen (Überflugrechte, Bewachung von US-Kasernen, Geleitschutz für US- und britische Schiffe am Horn von Afrika, AWACS-Flüge, ABC-Einheiten in Kuwait usw.) gemacht worden, und wenn ja, welche, und wie hat die Bundesregierung darauf reagiert?
16. Teilt die Bundesregierung die Ansicht der Fragesteller, der Umstand, dass die Bundeswehrgeneralität die genannten Unterstützungsleistungen für einen völkerrechtswidrigen Krieg angeordnet bzw. zugelassen hat, sei nicht beispielgebend, weder im Sinne des § 10 Abs. 1 des Soldatengesetzes noch allgemein im Sinne der Verpflichtung gegenüber Grundgesetz und Völkerrecht (bitte begründen)?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

17. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse über die Verbreitung der Zeitschrift „Ossietzky“, insbesondere unter Angehörigen der Bundeswehr?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, inwiefern ist dann aus ihrer Sicht durch die zitierten Äußerungen des Oberstleutnants Jürgen Rose ein Nachteil zuungunsten der Bundeswehr zu erwarten?

Die Bundesregierung hat hierzu keine Erkenntnisse. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

18. Inwiefern berücksichtigt die Bundesregierung bei der Würdigung des Gesamtvorgangs, dass die Gewissensfreiheit es bei erheblichen Zweifeln an der Rechtmäßigkeit eines Befehls erlaubt, seine Ausführung zu verweigern, und inwiefern ist nach Ansicht der Bundesregierung aus den gleichen Gründen erlaubt, Vorgesetzte wie Untergebene nachdrücklich auf die Rechtswidrigkeit aufmerksam zu machen?

Die Bundesregierung respektiert das vom Bundesverwaltungsgericht (vgl. BVerwG NZWehrr 2005, 254) bestätigte Recht einer Soldatin oder eines Soldaten, einen erteilten Befehl jedenfalls dann als unzumutbar nicht befolgen zu müssen, wenn sie oder er sich insoweit auf den Schutz des Grundrechts der Freiheit des Gewissens (Artikel 4 Abs. 1 GG) berufen kann. Dass hierzu eine Offenbarung gegenüber Vorgesetzten notwendig ist, erscheint unabdingbar. Andererseits begründet Artikel 4 Abs. 1 GG kein Recht eines Vorgesetzten, unter Berufung auf das eigene Gewissen von anderen eine gleichartige Gewissensentscheidung (von Untergebenen insbesondere mittels eines Befehls) verlangen zu können. Die eigene höchstpersönliche Gewissensentscheidung schützt keine aktive Werbung (Propaganda) für ein bestimmtes Handeln anderer (so ausdrücklich das Bundesverwaltungsgericht in der o. g. Entscheidung).

19. Inwiefern berücksichtigt die Bundesregierung bei der Würdigung des Gesamtvorgangs, dass an den Unterstützungsleistungen für den Irakkrieg mehrere Tausend Soldaten beteiligt waren, während die vom Truppendienstgericht angenommene „Ehrverletzung“ des Oberstleutnants Jürgen Rose sich konkret nur auf eine Handvoll Generale bezog?

Es erscheint der Bundesregierung nicht angemessen, die Qualität einer ehrverletzenden und diffamierenden Äußerung von der Anzahl der Betroffenen abhängig zu machen.

elektronische  
Johannes  
Fassung\*

**elektronische Vorab-Fassung\***

**elektronische Vorab-Fassung\***